

Stadt Steckborn
Planungszone "Bahnhof"



Vom Stadtrat erlassen am 19. Dezember 2023

Öffentliche Auflage* vom 12. bis 31. Januar 2024
Publiziert im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2024
Der Stadtpräsident:

Roland Toleti

Die Stadtschreiberin:

Manuela Senn

**Wer durch die Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Stadtrat Steckborn schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Art. 1 Erlass und Fristen

- ¹ Gestützt auf § 32 Abs. 1 PBG erlässt der Stadtrat Steckborn die Planungszone "Bahnhof" für die Dauer von zwei Jahren. Diese Frist kann aus triftigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- ² Sind bei Ablauf der Frist die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.

Art. 2 Verfahren

- ¹ Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planaufgaveverfahrens.
- ² Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.

Art. 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Planungszone umfasst das Gebiet gemäss Übersichtsplan 1:2'000

Art. 4 Planungsziel

Für das Gebiet der Planungszone wird im Rahmen der laufenden Kommunalplanungsrevision eine städtebauliche Vision (Masterplanung) erarbeitet, welche in den Instrumenten der Kommunalplanung (Richtplan, Zonenplan, Baureglement, Sondernutzungspläne) stufengerecht festgelegt und umgesetzt werden soll. Die Masterplanung soll insbesondere aufzeigen, wie das weitgehend überbaute Gebiet nachhaltig weiterentwickelt und angemessen verdichtet werden kann, wie der öffentliche Strassen- und Freiraum qualitativ aufgewertet werden kann und wo Nutzungsschwerpunkte gesetzt werden sollten.

Art. 5 Wirkung

- ¹ Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen oder wenn sie sich auf ein Bebauungskonzept abstützen, welches durch ein anerkanntes Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) ermittelt wurde.
- ² Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, umgebaut, massvoll erweitert oder in ihrem Zweck geändert werden.
- ³ Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.

Art. 6 Ende

- ¹ Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahme, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurde.
- ² Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Übersichtsplan 1:2'000

